

Bebauungsplan Nr. 89 „Kita-Standort Krausestraße“ Fürstenwalde/Spree Beteiligung der Öffentlichkeit vom 19.03.2014 bis einschließlich 22.04.2014 sowie der betroffenen Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange/ der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 07.03.2014

Stand der Planung: Februar 2014

Vorlage zur Abwägung im Stadtentwicklungsausschuss am 13.05.2014 und in der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2014

Stand der Vorlage: 25.04.2014

lfd. Nr.	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Sachverhalt der Stellungnahmen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
		Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
A – Nachbarliche Abstimmung gemäß § 2 (2) und 4 a BauGB								
01)	Gemeinde Steinhöfel 20.03.2014		▪ Keine Äußerung (Formblatt)	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt				
02)	Gemeinde Grünheide 13.03.2014		▪ Keine Äußerung (Formblatt)	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt				
03)	Amt Scharmützelsee 17.04.2014		▪ Keine Äußerung (Formblatt)	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt				
04)	Amt Odervorland		▪ Keine Stellungnahme	▪ Prüfung entfällt				
05)	Amt Spreenhagen		▪ Keine Stellungnahme	▪ Prüfung entfällt				

beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit		Sachverhalt der Stellungnahmen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
B –Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) und 4 a BauGB								
01)	Landkreis Oder-Spree Beeskow 09.04.2014							
01a)	Landkreis Oder-Spree SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung Fachbereich Bauleitplanung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stadt Fürstenwalde/ Spree beabsichtigt mit dem BP die Neuerrichtung einer Kindertagesstätte mit 72 Kita-Plätzen vorzubereiten. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens nach § 13a BauGB wurden in der Begründung dargelegt. ▪ Für die Höhenfestsetzung muss ein Bezugspunkt eindeutig bestimmt sein. Die Höhe des nur flächenmäßig festgesetzten Bezugspunktes ist in Meter über Normalhöhennull anzugeben. ▪ Es sollte geprüft werden, ob von der benachbarten Pumpstation relevante Immissionen zu erwarten sind. ▪ Als Rechtsgrundlage der Festsetzung Nr. 2 (Einordnung Stellplätze) wurde § 9 (1) Nr. 4 genannt. Dieser Paragraph bezieht sich aus- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Der Anregung wird gefolgt. In der Planzeichnung zum Entwurf BP 89 ist der Höhenbezugspunkt der Höhe 41,9 m ü. NHN zugeordnet. Damit ist dieser eindeutig als Bezugspunkt für alle Höhenangaben des BP bestimmt. Zur besseren Lesbarkeit des Planes wird die Planlegende (15. sonstige Planzeichen) „Bezugspunkt für Festsetzungen der Höhe (NHN)“ mit „41,9 m ü. NHN“ ergänzt. ▪ Der Anregung wurde bereits gefolgt. Der Sachverhalt wurde bereits im Vorfeld der BP-Aufstellung durch die Stadtverwaltung in Abstimmung mit dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland geprüft. Durch die Technologie des Pumpwerks können demnach relevante Immissionen ausgeschlossen werden. (Aussage der Stadtverwaltung im Rahmen der Beratung zum BP 88 am 06.02.2014) Seitens des LUGV (Bereich Immissionsschutz) werden dahingehend im Rahmen der Beteiligung auch keine weiterführenden Hinweise gegeben. ▪ Der Anregung wird gefolgt. Die gesetzliche Grundlage der genannten Festsetzung wird entsprechend geändert. 				

			<p>schließlich auf die Festsetzung von <u>Flächen</u>. Die vorgenommene textliche Regelung kann nur auf der Grundlage von § 9 (4) i.V.m. § 81 (10) BbgBO erfolgen.</p>				
01b)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt untere Naturschutzbe- hörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Plangebiet ist eine ca. 0,53 ha große Teilfläche am südwestlichen Rand einer insgesamt 9,9 ha großen innerörtlichen Freifläche, die durch Trocken- und Magerrasenbestände mit geringfügiger Gehölzsukzession geprägt ist. Bereits in der Stellungnahme zum RP „Ketschendorfer Feldmark“ hat die uNB auf die besondere Eignung des Gebietes für die Vogelwelt und Reptilien hingewiesen. Diese Hinweise gelten auch für das vorliegende Teilgebiet. Die artenschutzrechtlichen Belange sind vollumfänglich bei der Planaufstellung zu beachten. Die Teilfläche (BP 89) ist geprägt von Trockenrasenvegetation mit ruderalen Elementen. Ihre Eignung als Lebensraum kann nicht ohne Einbeziehung der nordöstlich angrenzenden Freiflächen beurteilt werden. Diese sind daher in die Betrachtungen einzubeziehen (s. Stellungnahme der uNB zum RP „Ketschendorfer Feldmark“ 11.06.2013). ▪ In Punkt I.1 der Erläuterungen wird ein räumlicher, zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der beabsichtigten Entwicklung im Bereich des Rahmenplanes „Ketschendorfer Feldmark“ hergestellt. Dadurch und im Kon- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Plangebiet unterscheidet sich gerade von den genannten Merkmalen der nördlichen Offenfläche und ist durch dreiseitige Nachbarschaft zu bewohnten Grundstücken deutlich mehr Beunruhigung ausgesetzt. Die Stellungnahme der uNB zum RP „Ketschendorfer Feldmark“ ist bei der Erarbeitung des Entwurfs zum BP 89 und in den Ausführungen zum Artenschutz berücksichtigt worden (der Begründung zum BP 89 liegen in der Anlage ein „Artenschutzrechtlicher Beitrag“ und eine tabellarische „Artenschutzprüfung“ bei). Hier werden die vorliegenden Erkenntnisse zum Artenschutz und die aus dem Gebietszustand herzuleitenden Aussagen zum Artenschutz ausgewertet und Schlussfolgerungen zur Umsetzung des BP gezogen. Aufgrund der vorhandenen Vegetation (kein Trockenrasen, sondern vornehmlich Reitgrasflur und Gartenbrache) des stark gestörten Areals des BP 89 sind die in der Stellungnahme benannten Aussagen zur Zauneidechse eher unwahrscheinlich. Sollten hier die bislang nicht festgestellten Tierarten auftreten, ist mit ihrer Abwanderung in das benachbarte Gebiet der Ketschendorfer Feldmark zu rechnen (Gesamtgröße fast 10 ha), ohne den Bestand der Art zu gefährden. Darüber hinaus werden parallel zum BP-Verfahren seit März regelmäßig etwa im wöchentlichen Abstand Bestandserfassungen mit gezielter Suche durchgeführt. Die bisherigen Erfassungen haben die in der Relevanzprüfung aufgestellten theoretischen Bewertungen bislang bestätigt. Aufgefunden wurden bislang keine Reptilien und im Gebiet brütende Vögel. ▪ Die Entwicklung der „Ketschendorfer Feldmark“ zu einem Eigenheimgebiet ist seitens der Stadt Fürstenwalde/Spree mittelfristig vorgesehen. Demgegenüber stehen die aktuellen Probleme/Verpflichtungen der Stadt Fürstenwalde/Spree, 			

		<p>text mit BP 88 bestehen Zweifel am gewählten Planungsinstrument eines BP auf der Grundlage des § 13a BauGB. In der Summe der Planungen muss von einer Überschreitung des 20.000 m²-Kriteriums gemäß § 13a (1) Nr.1 BauGB ausgegangen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Begründung wird eine reichhaltige Insektenfauna beschrieben, die auch die Nahrungsgrundlage für Zauneidechsen und Vogelarten sicherstellt. ▪ Methodischen Angaben zu faunistischen Untersuchungen fehlen. Die beschriebenen Begehungen im Sommer/ Herbst 2013 können nur als Zufallsbeobachtungen gewertet werden und ersetzen keine systematische Untersuchung. ▪ Es wird sich hinsichtlich tatsächlicher Artenvorkommen auf Hörensagen von Anwohnern bezogen. Auch im Zusammenhang mit Hörensagen kann aufgrund der beschriebenen Biotopstrukturen nicht ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich der Zauneidechse ggf. auch der Glattnatter bei Umsetzung des BP erfüllt werden. Die beschriebenen Auswirkungen von Verkehrswegen, Trampelpfaden usw. auf z.B. Eidechsenpopulationen sind unzutreffend. Solche Strukturen beeinträchtigen nicht zwangsläufig das Potential für die Besiedelung von Eidechsen, sondern können es erhöhen. ▪ Die Relevanzprüfung hinsichtlich Zauneidechse und Glattnatter ist falsch. Das Plange- 	<p>den Betreuungsaufgaben für Kinder nachzukommen. Der BP 89 umfasst nur ca. 5% der Fläche des RP „Ketschendorfer Feldmark“ und der BP 89 befindet sich in einer Randlage angrenzend an einen Bereich, der § 34 BauGB unterliegt. Aus den vorgenannten Gründen (zeitliche Trennung, Nutzungsausrichtung, Lage) hat sich die Stadt Fürstenwalde/ Spree zu einem Verfahren nach § 13a BauGB entschlossen und behält dieses bei.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Insektenfauna ist auf Grund der angereicherten Struktur (Gartenbrache) gegenüber der nördlichen Offenfläche mit Sicherheit reicher, bildet aber keine hinreichende Voraussetzung für das Vorkommen der Zauneidechse. Dass Vögel im Plangebiet ein Nahrungshabitat finden, ist unbestritten. ▪ Grundsätzlich sind alle Beobachtungen abhängig von jeweiligen äußeren Umständen (aufgrund der klimatischen Unterschiede von Jahr zu Jahr sind auch Schwankungen im Bestand einzelner Tierarten zu beobachten). Somit sind Bestandserfassungen nie endgültig und immer zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingriffs zu überprüfen. Dabei ist die Heranziehung aller bestehenden Kenntnisse legitim. ▪ Die genannten Argumente sind bekannt und wurden in die Bewertung einbezogen. Die potenziell positive Wirkung der Schaffung von geeigneten Mikrostrukturen innerhalb der Lebensräume wird jedoch wegen der Häufigkeit der Nutzung nicht zum Tragen kommen. Das hat sich durch die Beobachtungen seit März 2014 bislang bestätigt. ▪ Die Relevanzprüfung wird aufgrund des hohen Störungsgrades des Gebietes des BP 89 und 				
--	--	--	---	--	--	--	--

			<p>biet hat eine geringe Ausdehnung. Als Anhängsel der 9,9 ha großen Freifläche können auf der Grundlage der bisherigen Ermittlungen Vorkommen der genannten Arten nicht ausgeschlossen werden. Es ist somit bisher nicht hinreichend ermittelt worden, ob der Planung Belange des besonderen Artenschutzes entgegenstehen. Um dies nachzuholen, ist es erforderlich das Plangebiet systematisch auf das Vorkommen von Reptilien zu untersuchen. Die Methodik ist dabei auf den Nachweis bzw. den Ausschluss von Vorkommen der Zauneidechse und der Glattnatter auszurichten. Eine Brutvogelkartierung ist in der Saison 2014 durchzuführen. Es ist insbesondere zu prüfen, ob durch den Vollzug des BP die Überlebensfähigkeit von Populationen geschützter Arten auf der Gesamtfläche in Frage gestellt würde.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Amphibien und Säugetiere sind für die artenschutzrechtliche Prüfung offensichtlich irrelevant und müssen in diesem Rahmen nicht weiter betrachtet werden. 	<p>der abweichenden Ausstattung als zutreffend eingeschätzt (s. o.). Grundsätzlich sind die Standortbedingungen gegenüber denen der Offenfläche oder gar den nördlichen Wällen für Reptilien weniger geeignet: Die am östlichen Rand des Plangebietes liegenden Flächen und die Gartenbrache werden durch Bäume und Sträucher zeitweilig verschattet, der westliche Teilbereich wird häufiger gemäht und befahren. Alle Flächen sind durch die Siedlungsnähe bedeutend mehr gestört als die nördlich anschließenden Flächen. Es ist eher damit zu rechnen, dass sich die genannten Tierarten in den Bereich des BP 89 bei Vorhandensein als kurzzeitige Gäste „verirren“, sich aber i. d. R. in die weniger gestörten Bereiche zurückziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, auch während der seit März angelaufenen regelmäßigen Untersuchungen wurden keine Lurche sowie keine Hinweise auf geschützte Säugetierarten festgestellt. 				
01c)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG untere Wasserbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwendungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
01d)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwendungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
01e)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt SG technische Bauaufsicht		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwendungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
01f)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt AG Denkmalschutz		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf dem Grundstück sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Es befindet sich jedoch in unmittelbarer Umgebung des Bodendenkmals 90968 „Dorfkern Neuzeit“, Dorfkern deutsches Mittelalter“ und Gräberfeld Neuzeit“. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information für den Vorhabenträger 				

			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Ausdehnung des Bodendenkmals ist nicht bekannt. Somit muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass bei Erdarbeiten Funde, Befunde oder bisher noch nicht entdeckte Bodendenkmale auftreten können. Sollte dies der Fall sein, sind die Denkmalfachbehörde und die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. ▪ Die entdeckten Bodendenkmale sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige in unverändertem Zustand zu belassen und in geeigneter Weise vor Gefahren zu schützen. Funde sind abgabepflichtig. ▪ Falls archäologische Dokumentationen und Bergungen notwendig werden sollten, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen. 					
01g)	Landkreis Oder-Spree Straßenverkehrsamt		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es bestehen keine Einwände gegen den BP. ▪ Die Straßenverkehrsamt ist in die Planung der Bauausführung einzubeziehen. Vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Beteiligten von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (LOS) eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information für den Vorhabenträger 				
01h)	Landkreis Oder-Spree ÖPNV		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Standort der Kita ist über die August-Bebel-Str. in Fürstenwalde/Spree mit den Stadtlinien 1 und 3 sowie die Regionallinien 430/431 und tlw. mit der Linie 403 erschlossen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, der Sachverhalt wird in der Begründung zum BP ergänzt. 				
01i)	Landkreis Oder-Spree Gesundheitsamt		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die die o. g. Planung berühren können, liegen im Gesundheitsamt nicht vor. Die Trinkwasserversorgung ist entsprechend gültiger Fassung der Trinkwasserverordnung zu gewährleisten. Gemäß § 41 des Infektionsschutzgesetzes muss Abwasser so beseitigt werden, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit nicht entstehen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die ordnungsgemäße Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung ist gewährleistet. 				
01j)	Landkreis Oder-Spree Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kita ist mit Eröffnung gemäß Abfallentsorgungssatzung des LOS als Gewerbegegenstand an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Informationen für den Vorhabenträger 				

			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen von Entsorgungsfahrzeugen (26t, l=12m, b=2,5m) befahrbar sein. ▪ Entsprechend Abfallentsorgungssatzung ist mindestens 1 landkreiseigener 120l-Restabfallbehälter vorzuhalten und zu nutzen. Erfahrungsgemäß wird bei einer Kita mehr Behältervolumen benötigt. Dies ist beim KWU Entsorgung zu beantragen. ▪ Entsorgungszyklus Regelentsorgung - Restabfall und Papier/ Pappe 4-wöchentlich; „gelbe Säcke“ 14-tägig 				
01k)	Landkreis Oder-Spree Jugendamt		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwendungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
02)	Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5 Frankfurt (Oder) 25.03.2014		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die angezeigte Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
03)	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Frankfurt (Oder) 10.04.2014		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel des BP ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte mit 72 Plätzen. ▪ Immissionschutz – das Plangebiet wird im Wesentlichen von Wohngrundstücken und Gartennutzungen eingeschlossen. Ein Gewerbegebiet ist in einer Entfernung von ca. 450 m zum Plangebiet vorhanden. Aufgrund der umgebenden Nutzungen und der Entfernung zum Gewerbegebiet werden Beeinträchtigungen des Plangebiets nicht erwartet. Die von Kindertagesstätten ausgehenden Geräusche sind grundsätzlich als sozialadäquat zu bewerten und stellen keine immissionsschutzrechtlich relevante Störung dar. Die Geräusche entziehen sich einer Beurteilung anhand von Orientierungs- und Grenzwerten. Der Planung stehen immissionsschutzrechtliche Belange nicht entgegen. ▪ Wasserwirtschaft – Zum BP gibt es keine grundlegenden Einwände o. Bedenken. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich sind bei allen Baumaßnahmen die allgemeine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die Aussagen der Stellungnahme stimmen mit den Aussagen der Begründung zum BP 89 (Entwurf) überein. ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			

			<p>Bestimmungen des Grundwasserschutzes zu beachten und einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz – keine Anregungen (in der Stellungnahme sind keine Äußerungen des Bereichs Naturschutz enthalten) 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
04)	Landesamt für Bauen und Verkehr Hoppegarten 04.04.2014		<ul style="list-style-type: none"> Durch den geplanten Neubau eines Kindergartens werden keine landesplanerisch relevanten Änderungen an der Verkehrsinfrastruktur vorgenommen und das Verkehrsaufkommen wird sich zum Istzustand nicht wesentlich verändern. Die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Erfordernissen der Landesverkehrsplanung kann bestätigt werden. Eine ÖPNV-Anbindung mit Bus ist in 500 m fußläufig gegeben, was nicht optimal erscheint. Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen keine Informationen vor, die das Vorhaben betreffen. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt Die Angabe ist nicht korrekt. Die nächstgelegenen Bushaltestellen befinden sich in einer Entfernung von ca. 200 bis 250 m. Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
05)	E.DIS AG Region Ost Brandenburg Fürstenwalde 11.03.2014		<ul style="list-style-type: none"> Keine Einwendungen (Formblatt) Keine eigenen Planungen, die den BP berühren können (Formblatt) Es befinden sich Leitungen des Unternehmens auf dem Flurstück 123, Flur 151. (Straßenflurstück Krausestraße) Je nach Leistungsbedarf der gepl. Kita ist mit einem Ausbau des Elektronetzes zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information für den Vorhabenträger 				
06)	EWE Netz GmbH Fürstenwalde 10.03.2014		<ul style="list-style-type: none"> Die Lage der Versorgungsleitungen ist den der Stellungnahme beiliegenden Unterlagen zu entnehmen. Die Hinweise des „Merkhefts für Baufachleute“ sind zu berücksichtigen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte mittels Handschachtung festzustellen. Vor Baubeginn ist es zwingend erforderlich, sich über vorhandene Versorgungsleitungen zu informieren. Bei Unterschreitungen des Mindestabstandes (Näherungen < 40cm, Kreuzungen < 20cm) zu den bereits verlegten Leitungen der EWE hat eine örtliche Einweisung zu erfolgen. Ver- 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information für den Vorhabenträger 				

			<p>änderungen der Überdeckung der Leitungen der EWE, eine Überbauung der Anlagen mit Gebäuden/ baulichen Anlagen (Borde, Schächte, Kanäle, etc.) sind nicht zulässig. Eine spätere Bepflanzung der Trasse mit Bäumen erfordert Mindestabstände und Schutzmaßnahmen für die Leitungen. Der Aufbau der Oberflächenbefestigung im Bereich der Versorgungsleitungen muss so konstruiert sein, dass nachfolgende Arbeiten problemlos durchgeführt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegenwärtig sind im Planbereich keine Maßnahmen der EWE geplant. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Versorgungsanlagen je nach Bedarf ständig erweitert werden. ▪ Sollte eine Umlegung bzw. Sicherung der Anlagen der EWE erforderlich sein, ist ein rechtzeitiger Antrag mit einer Kostenübernahmeerklärung des Bauherrn erforderlich. 				
07)	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland 28.03.2014		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die Aufstellung des BP Nr. 89 bestehen keine grundsätzlichen Einwände. ▪ Trinkwasserversorgung – Im nordwestlichen Bereich des BP, in der Krausestraße, befindet sich eine nutzungsfähige Trinkwasserversorgungsleitung PE da 90. ▪ Abwasserentsorgung – Im nordwestlichen Bereich des BP, in der Krausestraße, befindet sich ein nutzungsfähiger Schmutzwasserkanal. ▪ Niederschlagswasser – die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in die Schmutzwasserkanalisation ist nicht zulässig. ▪ Löschwasserversorgung – die Leistungsfähigkeit des Trinkwassernetzes in der Krausestraße erlaubt die Entnahme von Löschwasser (Grundschutz) für den Zeitraum von 2 Stunden. ▪ Planungsabsichten – seitens des Zweckverbandes sind im und um das Plangebiet keine weiteren Maßnahmen zur trinkwasserseitigen Ver- und abwasserseitigen Entsorgung ge- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die Ausführungen zum vorhandenen Versorgungsstand werden zur Kenntnis genommen. Informationen für den Vorhabenträger 			

08)	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände 07.04.2014		<p>plant.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Planung steht den Aussagen des FNP insoweit nicht entgegen, da die bisherige Darstellung „Wohnbaufläche“ auch von einer Bebauungsmöglichkeit ausgeht. ▪ Die in den textlichen Festsetzungen vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen werden als zu gering (Pflanzung 20 Sträucher, 7 Bäume) betrachtet. Die großzügige Eingrünung des Grundstückes und die Pflanzung von Bäumen/ Baumgruppen werden mittelfristig ein qualitativ hochwertiges Grundstück für die Kinderbetreuung (Mikroklima, Immissionsschutz, Schattenspender) ergeben. ▪ Darüber hinaus sollten nachfolgende Hinweise beachtet werden: <ul style="list-style-type: none"> - Die grünordnerische Gestaltung des Geländes sollte ausschließlich unter Verwendung einheimischer standortgerechter Laubgehölzarten erfolgen. - Zuwegungen, Stellflächen sind im wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zu errichten. - Anfallendes Oberflächenwasser ist weitestgehend auf dem Grundstück zu versickern. - Auf große ungegliederte Glaswände ist möglichst aus Gründen des Vogelschutzes zu verzichten. - Es sollten ausschließlich insektenfreundliche Leuchtkörper und –mittel verwendet werden. - Der Einbau von Fledermausdachziegeln oder Vogelnist- und –höhlensteine ist geeignet, den Verlust an Lebensraum auszugleichen. Bei einer diesbezüglich rechtzeitigen Berücksichtigung im Planungsvorlauf sind diese Maßnahmen ohne nennenswerte Mehrkosten realisierbar. - Aufgrund des oberflächennahen Grundwasserflurabstands (1-4m) sollte möglichst auf eine Unterkellerung verzichtet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, die Festsetzung wird jedoch im Zusammenhang mit der Grundstücksgröße als Basis für die grünordnerische Ausstattung der Fläche als ausreichend betrachtet. ▪ Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, eine Aufnahme in die Festsetzungen des BP, soweit nicht schon geschehen, erfolgt jedoch nicht. Information für den Vorhabenträger 				
09)	Zentraldienst der Polizei		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die eingehende Prüfung hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information für den Vorhabenträger 				

	Kampfmittelbeseitigungsdienst Zossen 14.03.2014		auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im BP-Bereich ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelberäumung durchzuführen. Die Stellungnahme ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.					
10)	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Bereich Baudenkmalpflege Zossen 22.04.2014		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baudenkmalpflegerische Belange werden derzeit nicht berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
11)	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Stellungnahme 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung entfällt 				
12)	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Stellungnahme 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung entfällt 				

